Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1446.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juni 1833., wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll.

Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 7. und 8. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820. habe Ich, nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, bestimmt, daß fernerhin auch von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Komsumtibilien betreiben, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, eine Gewerbesteuer nicht erhoben werden soll. Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30sten Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1447.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juli 1833., über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter.

Auf Ihren Bericht vom 12ten Juni d. J. setze Ich, nach Ihren Anträgen, über das Amts- und Pacht-Kautionswesen fest:

1) Die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 14. §§. 45. ff., Deklaration vom 18ten April 1803., Verordnung vom 14ten Januar 1813., Rheinisches Civil-Gesetzbuch Art. 2098. 2121. und Dekret vom 5ten September 1807.), findet fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienstbehörde statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesse erfordern, oder wenn von Beam-

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten August 1833.)

Beamten, welche vor Publikation Meiner Order über das Amts-Kautionswesen vom 11ten Februar v. J., angestellt sind, oder von Domainenpächtern eine Kaution nicht geleistet worden ist.

2) Die Bestimmungen der Deklaration vom 18ten April 1803. §§. 3. 5. und 7., die Verordnung vom 14ten Januar 1813. und das Dekret vom 5ten September 1807. Art. 7. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

3) Die bisher erfolgten Eintragungen der fiskalischen Vorrechte behalten ihre Wirksamkeit; die vorgesetzten Behörden können jedoch die Löschung derselben bewilligen, wenn eine besondere Kaution bestellt worden ist, und das fiskalische Interesse, eingetretenen Umständen nach (No. 1.), nicht eine größere Sicherheit erfordert.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Finanzen und der Justiz.

(No. 1448.) Gesetz wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen. Vom 7ten Juli 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In Betracht, daß den Inhabern von Lehnen und Fideikommissen weder ein bloßes Nießbrauchsrecht, noch das volle uneingeschränkte Eigenthumsrecht zusteht, und es hiernach angemessen erscheint, den nach dem Werthe des erbschaftlichen Gewinnes zu bestimmenden Erbschaftsstempel bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen auf gleichmäßige Weise in einem Mittelsatze zwischen dem Stempel des bloßen Nießbrauchs- und des vollen Eigenthumsrechts festzustellen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmung im §. 9. Buchstabe c. des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7ten März 1822. wird aufgehoben.

§. 2. Bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, sie mögen in Gütern oder in Kapitalien bestehen, ist das Funfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der erbschaftsstempelpflichtige Betrag. Gegenstände, welche dem Lehns- oder Fideikommiß-Erben keine Nutzungen gewähren, werden nicht versteuert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7ten Juli 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.
Maassen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1449.) Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 14ten Juli 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Auf den Antrag Unserer Westphälischen Provinzialstände haben Wir die Frist, welche der §. 3. des Gesetzes vom 23sten März 1828. wegen der Fideikommisse im vormaligen Großherzogthume Berg zur Anmeldung der Rechte der Anwarter bestimmt hatte, bis zum 30sten April 1834. verlängert. Dem ferneren Antrage gedachter Stände gemäß, finden Wir Uns, auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, für die jetzt zur Provinz Westphalen gehörenden, vormals Großherzoglich-Bergischen Landestheile, Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Die Wirkung der seit der Publikation des Gesetzes vom 23sten März 1828. unterlassenen Anmeldung fideikommissarischer Rechte bei der Hypotheken-Behörde, soll nicht in dem gänzlichen Verluste dieser Rechte und in dem Uebergange des Fideikommisses in das freie Eigenthum des Besitzers, sondern nur darin bestehen, daß diejenigen Fideikommiß-Anwarter, welche ihre Rechte anzumelden unterlassen haben, verbunden sind, alle von dritten Personen darauf erworbenen dinglichen Rechte als gültig anzuerkennen.

Fideikommiß-Anwarter, welche ihr Recht innerhalb der bis zum 30sten April 1834. verlängerten Frist, bei der Hypothekenbehörde angemeldet haben, sind jedoch nicht schuldig, die seit Publikation des Gesetzes vom 23sten März 1828. bis zu ihrer Anmeldung von dritten Personen auf das Fideikommiß erworbenen Rechte als gültig anzuerkennen.

§. 2.

In Bezug auf den Fideikommiß-Besitzer und dessen Erben behalten daher die Anwarter die ihnen zustehenden Rechte, und sind befugt, solche zu jeder Zeit bei der Hypothekenbehörde anzumelden und eintragen zu lassen.

§. 3.

Auch bleibt es ihnen unbenommen, der unterlassenen Anmeldung ungeachtet, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher das Fideikommiß seit der Verkündigung des Gesetzes vom 23sten März 1828. veräußert, oder einem Dritten ein dingliches Recht darauf bestellt hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

§. 4.

Denjenigen Fideikommiß-Anwartern, welche innerhalb der bis zum 30sten April 1834. verlängerten Frist ihre Rechte zur Eintragung in das Hypotheken-Buch anmelden, soll wegen der Stempel, Taxen und Gerichtsgebühren die Vorschrift

schrift des §. 14. des Patents vom 22sten Mai 1815. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14ten Juli 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.
Frh. v. Brenn. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1450.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli 1833., betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808. gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 29sten v. M., betreffend die Theilnahme einzelner Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung an Berathung derselben über Gegenstände, bei welchen ihr persönliches Interesse mit dem der Stadtgemeinde in Widerspruch steht, verordne Ich für diejenigen Provinzen, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808. gilt, Folgendes:

1) Wenn von einer städtischen Angelegenheit die Rede ist, bei welcher der Vortheil eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Vortheile der Stadtgemeinde in Widerspruch kommt, so dürfen die dabei betheiligten Stadtverordneten, nach Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 21. und Thl. II. Tit. 6. §. 132., die Stadtgemeinde in dieser besondern Angelegenheit nicht vertreten. Sie müssen vielmehr die Versammlung verlassen, und wenn sie es nicht freiwillig thun, vom Vorsteher dazu angewiesen werden.

2) Wenn bei der betreffenden Angelegenheit so viele Stadtverordnete persönlich betheiligt sind, daß nach ihrer Entfernung die Versammlung nicht beschlußfähig seyn würde (St. O. §. 121.), so soll der Vorsteher die zur Ergänzung erforderlichen Stellvertreter einberufen.

3) Ist aber auch hierdurch eine beschlußfähige Versammlung aus persönlich unbetheiligten Mitgliedern nicht herzustellen, so soll der Stadtverordneten-Vorsteher dieses dem Magistrat, der Magistrat aber der ihm vorgesetzten Regierung anzeigen, welche in solchen Fällen, vermöge der ihr zustehenden Ober-Aufsicht berechtigt und verpflichtet ist, anstatt der Stadtverordneten-Versammlung und mit allen Befugnissen derselben, die Rechte der Stadt-Gemeinde wahrzunehmen und ihr nöthigenfalls einen Rechts-Anwalt zu bestellen.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.